

1. Zweck

Die Alters- und Pflegezentrum Au AG bietet älteren und pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern ein familiäres, wohnliches und sicheres Zuhause. Pflegebedürftigen Menschen wird eine fachkundige Betreuung und Pflege angeboten.

2. Grundsätzliches

Das Alters- und Pflegezentrum wird als offenes Haus geführt. Als Leitgedanke gilt: Durch Menschlichkeit und persönliche Achtung jedes Einzelnen, wird ein respektvolles und angenehmes Zusammenleben möglich. Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme tragen zu einem harmonischen Wohlbefinden der Bewohnerinnen bei.

Grundsatzdokumente wie Leitbild, Ethik, Grundhaltung Betreuung und Pflege sind separat in Dokumenten festgehalten und dienen als Leitlinie für alle am Prozess beteiligten Personen.

3. Aufnahme

3.1 Anmeldung

Interessenten melden sich in der Regel schriftlich für eine Aufnahme an. Dazu nutzen sie das Anmeldeformular und das Formular ärztliches Zeugnis, welches Auskunft über die Dringlichkeit einer Aufnahme gibt. Über die Aufnahme und Zimmerzuteilung entscheidet die Geschäftsführerin mit der Leitung Pflege.

In begründeten Fällen, kann ein Zimmerwechsel nach vorgängiger Information der Beteiligten vorgenommen werden.

3.2 Aufnahmeprioritäten

Für die Aufnahme einer Bewohnerin in die Alters- und Pflegezentrum Au AG gelten folgende Prioritäten:

1. Einwohnerin der Gemeinden Steinen und Lauerz
2. Einwohnerin des Kantons Schwyz
3. Angehörige von Einwohnerinnen aus den Gemeinden Steinen und Lauerz

3.3 Bewohnervertrag

Die Aufnahme ins Alters- und Pflegezentrum wird in einem Vertrag geregelt. Dieser kann beidseitig auf das Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden. Für Ferien- und Übergangsplätze sowie den Tagesplatz ist die Kündigungsfrist separat geregelt.

3.4 Wohnsitz

Die aufgenommene Bewohnerin behält ihren bisherigen gesetzlichen Wohnsitz bei. Sie meldet sich bei der Einwohnerkontrolle Steinen mit dem Heimatausweis an.

4. Taxen

Die vom Verwaltungsrat erlassene Taxordnung regelt die Pensionstaxe und die Nebenkosten. Die Pflögetaxe wird vom Amt für Gesundheit und Soziales bewilligt. Beide Taxen sind integrierender Bestandteil des Bewohnervertrages.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Bezahlung hat innert 10 Tagen per LSV zu erfolgen.

5. Pensionsleistungen

Die Bewohnerin hat Anspruch auf Betreuung und Pflege, auf ein Zimmer und Benutzung der allgemeinen Räume und Anlagen. Sämtliche Zimmer sind mit einem Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk, Telefon und TV-Anschluss ausgestattet. Der persönliche Telefonapparat oder Fernseher kann mitgebracht werden, jedoch gibt es eine neue Telefonnummer. WLAN gibt es aktuell nicht, individuelle Lösungen gehen zu Lasten der Bewohnerin. Die zusätzliche Gestaltung des Zimmers ist Sache der Bewohnerin. Das mitgebrachte Inventar bleibt ihr Eigentum.

Ferner sind in der Grundtaxe Verpflegung, Diät, Zimmerreinigung sowie Besorgung der Wäsche enthalten. Bett- und Frottéewäsche wird zur Verfügung gestellt.

6. Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen des obligatorischen Krankenpflegeversicherungsgesetzes. Der Pflegebedarf wird innerhalb der ersten drei Wochen nach Eintritt gemäss dem gesetzlich anerkannten Pflegebedarfssystem BESA ermittelt und mind. alle 6 Monate überprüft.

Eine allfällige Änderung der Pflegestufe wird ab Datum des Erfassens oder nach Rückkehr aus dem Spital verrechnet.

7. Ärztliche Betreuung

Im Alters- und Pflegezentrum besteht freie Arztwahl. Die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenutensilien sowie die Kranken- und Unfallversicherungsprämien gehen zulasten der Bewohnerin.

Bei ernsthafter Erkrankung oder Unfall wird die Bewohnerin in ein Spital eingewiesen. Die Entscheidung trifft der behandelnde Arzt in Absprache mit der Leitung Pflege, Gruppenleitung oder der tagesverantwortlichen Pflegefachperson. Sämtliche hieraus entstehenden Mehrkosten gehen zulasten der Bewohnerin.

8. Austritt

Eine Kündigung hat immer schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfristen sind separat im Dokument 0.2.04 Betreuungsangebot geregelt. Ein vorzeitiger Auszug entbindet die Bewohnerin nicht von der Zahlungspflicht.

Die Geschäftsführerin kann bei schwerwiegenden Gründen sowie auf Antrag des Arztes das Wohnverhältnis fristlos auflösen. Die Grundtaxe ist in diesem Fall für weitere 20 Tage zu bezahlen.

Beim Tod einer Bewohnerin erlischt das Vertragsverhältnis 20 Tage nach dem Todestag. Für diese Zeit ist die Grundtaxe weiter zu bezahlen. Kann das Zimmer zeitgleich von einem neuen Bewohner übernommen werden, erlischt die Fortzahlungsfrist.

Innert 14 Tagen nach einer fristlosen Kündigung oder nach dem Tod der Bewohnerin ist das Zimmer zu räumen. Ist dies nicht möglich, wird die Räumung vom Hause veranlasst, wobei die entstehenden Kosten belastet werden.

9. Leitung und Aufsicht

Die unmittelbare Führung der Alters- und Pflegezentrum Au AG wird einer Geschäftsführung übertragen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin sind vertraglich geregelt im Anstellungsvertrag und einem Pflichtenheft. Besondere Anliegen der Bewohnerin sind direkt der Geschäftsführerin vorzubringen.

Der Verwaltungsrat überwacht und unterstützt die Geschäftsführerin in ihrer Tätigkeit.

Aufsichtsinstanz über den Verwaltungsrat ist die Generalversammlung also der Gemeinderat Steinen.

10. Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lauerz

Seit 1.1.2017 ist die Alters- und Pflegezentrum Au AG die Trägerin des Alters- und Pflegezentrums. Der Leistungsvertrag der Gemeinde Steinen mit der Gemeinde Lauerz vom November 2012 wird von der Alters- und Pflegezentrum Au AG übernommen. Somit erhalten Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Lauerz den gleichen Pensionspreis wie die von Steinen.

11. Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung

Die Bewohnerin oder deren vertretende Person teilt der Institution mit, falls ein Vorsorgeauftrag und / oder eine Patientenverfügung errichtet ist. Eine Kopie der Dokumente wird hinterlegt, um die Wünsche der Bewohnerin gerecht vertreten zu können.

Ist die Bewohnerin nicht mehr in der Lage ihre Finanzen selber zu betätigen, hat sie eine Person zu bestimmen, die für sie ihre Rechte vertritt. Gibt es in der Familie oder nahen Bekanntschaft niemand, der sich verantwortlich fühlt, so macht die Institution eine Meldung an die KESB, damit die Vertretung gesetzlich geregelt werden kann.

12. Datenschutz

Die Alters- und Pflegezentrum Au AG ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.